

stätigt werden wird, nämlich unter der Voraussetzung, daß die Vertretung bei der Staatsanwaltschaft durch richterliche Beamte nur in sogenannten Nothfällen gestattet ist, wo Gefahr im Verzug ist, wo es sich nicht um eine längere Beurlaubung zc., sondern nur um eine plötzliche momentane Behinderung des Staatsanwaltes handelt; und zweitens unter der Voraussetzung, daß in solchen Fällen, wo der Richter mit der Wahrnehmung staatsanwältlicher Geschäfte beauftragt ist, derselbe trotzdem mit denjenigen Garantien umgeben bleibt, die der Staatsanwalt nicht besitzt, nämlich mit den richterlichen Garantien bezüglich der Unabsehbarkeit zc., obgleich er momentan gewissermaßen ministerieller Verwaltungsbeamter ist oder richtiger, als solcher functionirt. Ich glaube, daß die Staatsregierung mit der Auffassung, welche ich von der Sache habe, wohl einverstanden sein wird.

Staatsminister Abecke: Die Auffassung des Herrn Vorredners entspricht der Ansicht der Regierung. Wenn der verhinderte Beamte durch Beamte der Staatsanwaltschaft nicht vertreten werden kann, dann tritt der Richter an seine Stelle. Es ist natürlich, der Richter behält auch dabei seine Qualität als richterlicher Beamter. Ich gehe nicht so weit, für alle möglichen Fälle, auch für den Fall der Beurlaubung des Staatsanwaltes eine Stellvertretung durch den Richter zuzulassen; nur für den Fall soll sie stattfinden, daß unvorhergesehene Ereignisse, z. B. plötzliche Erkrankungen eintreten, welche den Staatsanwalt verhindern, an einer Sitzung theilzunehmen. Derartige Fälle sind allein gemeint.

Präsident Haberkorn: Insofern Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Dr. Schaffrath: Der § 29 beschränkt diese Befugnisse und Verpflichtungen der Richter bei der Vertretung von Staatsanwälten schon auf das Neueste, nur „für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten“. Bei Beurlaubung des Staatsanwaltes würde der Paragraph nicht einschlagen. Uebrigens ist dieser Paragraph seinem Inhalte nach vollständig mit dem preussischen Gesetze übereinstimmend.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer den § 29 unverändert an? — Einstimmig: Ja.
§ 30!

„Nimmt die Kammer auch diesen Paragraphen unverändert an?“

Einstimmig: Ja.

Ehe wir zur Abstimmung über den Eingang und über das ganze Gesetz übergehen, kommen wir auf den

Antrag Seite 16 des Berichts. Dort hat die Deputation vorgeschlagen:

„Den Seite 37 des Berichts Nr. 104 und Seite 2, unter V des Berichts Nr. 158 auf Vorlegung eines anderweiten Gesetzesentwurfs zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes noch auf gegenwärtigem Landtage gerichteten Antrag, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags, auf sich beruhen zu lassen.“

Begehrt hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer diesen Antrag der Deputation, wie er Seite 16 und 17 zu lesen ist, an?“

Einstimmig: Ja.

Weiter kommen wir zu dem Antrage, der sich auf Seite 20 befindet.

„Will die Kammer den Antrag des Herrn Abg. Freitag unter Nr. 124, des Herrn Abg. Schreck unter Nr. 126 und des Herrn Abg. Dr. Meißner unter Nr. 149 für durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklären?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer weiter beschließen, die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Reihenfolge und Bezifferung der gesammten von den Kammern beschlossenen Paragraphen und Zusätze nach Befinden zu ändern, dabei auch etwa nöthig werdende rein redactionelle Aenderungen vorzunehmen?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer Titel, Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes genehmigen?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer dem Gesetzesentwurf mit den beschlossenen Zusätzen und Aenderungen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen?“

Gegen 1 Stimme ertheilt.

Es ist noch die Frage zu richten auf den Antrag Seite 40 Nr. 104.

„Will die Kammer die königl. Staatsregierung ersuchen, daß dieselbe die zur Zeit bestehenden Gerichtsamter mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Einziehung im Interesse der Rechtspflege oder doch wegen der unverhältnißmäßigen Höhe